



Landkreis
Dahme-Spreewald

Stadt
Golßen
OT Altgolßen

Amt Unterspreewald

5. Änderung des Flächennutzungsplanes

Entwurf der Begründung



(Quelle: BRANDENBURGVIEWER, GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0)

Bearbeitungsstand: 09. Februar 2021

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS, ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG	3
2	LANDESRECHT / RAUMORDNUNG	4
3	ERLÄUTERUNG ZU DER GEPLANTEN ÄNDERUNG	5
3.1	Geplante Darstellung	5
4	STÄDTEBAULICHES KONZEPT	7
4.1	Photovoltaik-Freiflächenanlage im Detail	7
4.2	Hoch- und Trinkwasserschutz	7
4.3	Erschließung	7
4.4	Versiegelung	8
4.5	Brandschutz.....	8
4.6	Belange Luftfahrt / Blendwirkung	8
5	UMWELTPRÜFUNG / UMWELTBERICHT	9
6	KOSTEN	10
7	VERFAHRENSVERMERKE	11
8	RECHTSGRUNDLAGEN	12
9	ANLAGEN	13

1 ANLASS, ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ist ein dringendes Gebot der Gegenwart und wird derzeit durch die Gesetzgebung unterstützt. Ziel ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern sowie den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis 2020 auf 20 - 30 % deutlich zu erhöhen (vgl. Energiestrategie 2020/2030 des Landes Brandenburg). Photovoltaikanlagen stellen dabei ein wichtiges Potential zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen dar. Sie entsprechen zudem dem raumordnerischen Grundanliegen der sparsamen und schonenden Inanspruchnahme der Naturgüter. Der Anteil erneuerbarer Energien ist demnach vorrangig zu fördern.

Aufgrund der Klimabelastungen und der damit verbundenen Ausweisung von CO₂-freier Kraftwerkskapazität auf Bundes- bzw. Landesebene sollte diesem Ansinnen Rechnung getragen werden.

Der Investor und die Gemeinde Golßen leisten mit dem Vorhaben einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Plangebiet umfasst ca. 5,6 ha in 2 Geltungsbereichen. Das Sondergebiet Photovoltaik umfasst ca. 4,9 ha. Die Leistung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage beträgt ca. 4,5 MWp.

Mit Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen vom 25.03.2019 über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Altgolßen“ soll der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Golßen gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert werden. Mit dem o.g. Bebauungsplan soll am Standort einer ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsanlage im Ortsteil Altgolßen die planungsrechtliche Grundlage für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden. Der FNP der Stadt Golßen (Stand 2003) stellt für das dem Außenbereich zuzuordnende Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft dar.

Die Planänderung dient der weiteren geordneten städtebaulichen Entwicklung im Stadtgebiet. Sie hat keine Auswirkungen auf die Grundkonzeption des Flächennutzungsplans insgesamt. Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum Aufstellungsverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Altgolßen“ geändert werden.

2 LANDESRECHT / RAUMORDNUNG

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Diese werden in den Ländern Brandenburg und Berlin durch den Landesplanungsvertrag, dem gemeinsamen Landesentwicklungsprogramm, den Landesentwicklungsplänen und den Regionalplänen vorgegeben.

Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019 ist am 01. Juli 2019 in Kraft getreten und löst damit den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) ab.

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung und die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald werden im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden, über die Planungsabsicht der Flächennutzungsplanänderung informiert. Gemäß Artikel 12 Abs. 1 des Landesplanungsvertrages werden die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung angefragt.

3 ERLÄUTERUNG ZU DER GEPLANTEN ÄNDERUNG



FNP-Darstellung alt, Stand: August 2003, ohne Maßstab / FNP-Darstellung neu, Stand 09.02.2021, ohne Maßstab

3.1 Geplante Darstellung

Im FNP der Stadt Golßen, in der Fassung vom September 2003, sind die bestehenden Flächen als Landwirtschaftsflächen mit der entsprechenden Signatur gekennzeichnet. Die ca. 5,6 ha große Fläche des Bebauungsplanes liegt im Ortsteil Altgolßen, wurde als landwirtschaftlicher Betriebsstandort der Agrargenossenschaft Golßen e.G. genutzt und ist mit mehreren Ställen und landwirtschaftlich typischen Gebäuden sowie 2 Güllebecken bebaut. Westlich, nördlich und östlichen schließen sich landwirtschaftliche Flächen an, während im Süden eine kleine Grünfläche und eine Waldfläche angrenzen. Östlich des Plangebiets erstreckt sich die Ortslage Altgolßen.

Bei der Vorhabenfläche handelt es sich um eine landwirtschaftliche Brachfläche. Die Gebäude der Agrargenossenschaft auf dem Gelände sind noch vorhanden, jedoch verfallen. Die Gebäude auf der nord-östlichen Teilfläche zeugen von der vormaligen Nutzung als Schweineställe beziehungsweise einer Milchviehproduktion auf der süd-westlichen Teilfläche. Das sich auf der nord-östlichen Teilfläche befindliche Güllebecken wird verfüllt und geschlossen. Alle Gebäude und -reste werden im Rahmen der Baumaßnahmen bis auf die Grundplatte abgetragen und als Fundament für die Modultische verwendet.

Die genannten Teilflächen sind aufgrund ihrer früheren Nutzung im Altlastverdachtsflächenkataster des Landkreises Dahme-Spreewald als Altlastenverdachtsfläche mit folgenden Angaben registriert:

Nord-östliche Teilfläche

Registriernummer: 0332610096
Bezeichnung: Schweinezucht Altgolßen (Stallanlagen i. e. S. sowie Dung- und Güllelagerungen)
Grundstücksangaben: Gemarkung Altgolßen, Flur 3, Flurstücke 87/1; 88/1; 88/3; 88/5; 89/2 und 92/1

Süd-westliche Teilfläche

Registriernummer: 0332610095
Bezeichnung: Stallanlage Altgolßen (Stallanlagen i. e. S. sowie Dung- und Jauchelagerungen)
Grundstücksangaben: Gemarkung Altgolßen, Flur 3, Flurstücke 120/2; 120/3; 120/4; 121/1; 121/2; 125/3 und 168/1

Die FNP-Änderung stellt die bisherige Fläche für die Landwirtschaft als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dar. Mit der Darstellung als sonstiges Sondergebiet soll die Nutzung zur Gewinnung von Strom aus Solarenergie ermöglicht werden. Im sich gleichzeitig im Aufstellungsverfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Altgolßen“ wird dieses Ziel für das Sondergebiet konkretisiert.

4 STÄDTEBAULICHES KONZEPT

4.1 Photovoltaik-Freiflächenanlage im Detail

Die Anlage wird aus reihig angeordneten, aufgeständerten, nicht beweglichen Solarmodulen sowie den erforderlichen Nebeneinrichtungen (Wechselrichter, Trafostationen, Zaun) bestehen. Ein Zaun mit Übersteigschutz wird den Anlagenbereich sichern. Die Module werden auf einer feuerverzinkten Aufständerung mit einer maximalen Neigung von ca. 33° angeordnet. Die Höhe der Module beträgt max. 5 m. Die Gestelle werden in den Untergrund gerammt. Hierdurch wird der Versiegelungsgrad im Plangebiet auf ein Minimum begrenzt. Unter den Modultischen wird Grünland entwickelt. Nach derzeitigem Planungsstand ist ein Reihenabstand von ca. 2,5 m zwischen den Modulreihen vorgesehen. Die Photovoltaikanlage wird mit einer maximal 2,5 m hohen Zaunanlage abgesichert. Um die Durchlässigkeit für Kleintiere aufrecht zu erhalten, wird ein Mindestabstand von 15 cm zwischen Boden und Zaun freigehalten. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage kann nach Ende der Nutzung ohne Rückstände zurückgebaut werden. Die Ausführung der Anlage sowie die Umsetzung der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen werden in einem Durchführungsvertrag zwischen dem Investor und der Stadt Golßen bzw. dem Amt Unterspreewald geregelt. Der produzierte Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist.

4.2 Hoch- und Trinkwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich in keinem Trinkwasserschutzgebiet und keinem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Um ein mögliches Austreten von wassergefährdenden Stoffen vorzubeugen, werden Ölauffangwannen in den Trafostationen eingebaut, die das Öl auffangen.

4.3 Erschließung

Die Erschließung der Anlage erfolgt von süd-östlicher Richtung über den kommunalen Teil der Dorfstraße, die an das private verlängerte Stück der selbigen Straße angebunden ist. Über diesen Anschluss wird die Errichtung und Instandhaltung der Photovoltaikanlage abgesichert. Das Vorhaben hat keine maßgeblichen Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen, da die Anlage keinen Ziel- oder Quellverkehr generiert. Lediglich im Zuge der Baumaßnahme erfolgt eine regelmäßige Zufahrt. Danach erfolgt eine Zufahrt nur zu Reparatur- und Wartungsarbeiten. Eine Nutzung des Weges zu den o.g. Zwecken ist mit dem Grundstückseigentümer und dem Investor abgesichert. Im Sondergebiet selbst sind keine privaten Verkehrsflächen vorgesehen.

Im Plangebiet fällt im Zuge des geplanten Vorhabens kein Abwasser an.

4.4 Versiegelung

Im Rahmen der Errichtung einer Photovoltaikanlage wird nur in einem geringen Maß in den Boden eingegriffen. Die Gestellpfosten der Modultische werden nur bis zu einer geringen Tiefe in den Boden gerammt. Daneben beanspruchen technische Nebenanlagen wie Transformatoren und Wechselrichter mit bis zu 35 m² je Anlage einen geringen Teil des Bodens. Zum Einsatz kommen voraussichtlich zwei Trafo- und Wechselrichterstationen.

4.5 Brandschutz

Photovoltaik-Freiflächenanlagen bestehen in der Regel aus nichtbrennbaren Materialien und haben eine geringe Brandlast. Sollte das Löschwasser für den Grundschutz nicht aus dem Trinkwassernetz entnommen werden können, kann die erforderliche Löschwassermenge aus dem Feuerlöschteich Agrargenossenschaft oder Flachspiegelbrunnen in der Dorfstraße und dem Containerplatz oder Unterflurhydranten in der Dorfstraße (2x) und Poststraße entnommen werden. Eine entsprechende Erklärung zur Löschwasserversorgung des Amtes Unterspreewald liegt vor.

4.6 Belange Luftfahrt / Blendwirkung

Eine übermäßige Blendwirkung durch die Oberfläche der Solarmodule, welche eine Gefahr für den Straßen-, Schienen- und Luftverkehr darstellen könnte, kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Zudem ist aufgrund der Ausrichtung der Module nach Süden sowie aufgrund der Lage des künftigen Solarparks eine Blendwirkung auf vorhandene Siedlungsstrukturen und Verkehrsflächen nicht zu erwarten. Es werden durch den Anlagenbetreiber ausschließlich blendwirkungsverminderte Module, d.h. nur Module mit einem geringen Reflexionsgrad eingebaut, eine Optimierung der Modulaufstellung einschließlich Ausrichtung und Neigung wird vorgenommen sowie eine Pflanzung einer 2-reihigen, höhengestufteten Dornenhecke mit Großsträuchern und Kleinbäumen entlang der Ostgrenze durchgeführt.

5 UMWELTPRÜFUNG / UMWELTBERICHT

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung ist der gleiche, wie der des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Altgolßen“, der im Parallelverfahren zur FNP-Änderung aufgestellt wird. Für das Bauleitplanverfahren ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Änderung des FNP erzeugt keine zusätzlichen oder anderen Umweltauswirkungen, als die des Bebauungsplans. Aus diesem Grund gilt der für den Bebauungsplan erarbeitete Umweltbericht ebenso für die FNP-Änderung. Der Umweltbericht ist dementsprechend an einigen Stellen konkreter als für diese Änderung erforderlich, da der dazugehörige Bebauungsplan bereits verbindliche Festsetzungen und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festlegt.

Der Umweltbericht inklusive der dazugehörigen Anhänge ist Teil der Anlagen dieser Begründung.

6 KOSTEN

Der Stadt Golßen entstehen durch die Umsetzung der Planung keine Kosten.

7 VERFAHRENSVERMERKE

Im Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan wurden bislang folgende Schritte durchlaufen:

I. Änderung des FNP

Änderungsbeschluss: *steht aus*

Bekanntmachung: *steht aus*

II. Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Beschluss zur Offenlegung

Bekanntmachung

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Golßen, den
.....
Unterschrift

III. Beschluss und Genehmigung der Änderung des FNP (Stand TT.MM.JJJJ)

Beschluss des FNP durch die Stadtverordnetenversammlung (mit abschließender Abwägung der Stellungnahmen zum FNP)

Golßen, den
.....
Unterschrift

Genehmigung des FNP gemäß § 6 Abs. 1 und 3 BauGB durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung mit Erlass vom:

Potsdam, den
.....
Unterschrift

Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB Amtsblatt Nr. XX/XXXX

Golßen, den
.....
Unterschrift

8 RECHTSGRUNDLAGEN

Die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erfolgt gemäß Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.

Weitere gesetzliche Grundlagen:

- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S.58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I, S. 1057 Nr.25).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S.3786).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S.1274), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist.
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz - Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3] S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28]).
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020. (GVBl.I/20, [Nr. 44], S. 9).

9 **ANLAGEN**

Anlage 1 Umweltbericht mit Anhängen